

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 200/2024 1. Ergänzung öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Rosen Verfasser/in: Herr Rosen	FBL 1	FBL 2	FBL 3	FBL 4	FBL 5
	FBL 6	FBL 7	FBL 8	FBL 9	
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				11.06.2024	

TOP	Ausführung Haushalt 2024 Haushaltsprognose zum 31.12.2024 mit Ausführungsstand 30.04.
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Haushaltsprognose zum Stichtag 30.04.2024 und die unter Ziffer 4 der Vorlage erläuterte weitere Vorgehensweise werden beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Der Bericht zur Haushaltsprognose dient dazu, den Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften zeitnah, umfassend und möglichst genau über den aktuellen Stand der Haushaltsausführung sowie die Projektion im Hinblick auf den Jahresabschluss zu informieren.

2. Sachverhalt

2.1 Allgemeines

Im Rahmen des produktgruppenorientierten Finanzberichtes werden grundsätzlich zu den Stichtagen 30.04. und 31.08. Ausführungen zu den jeweiligen Produktsachkonten sowie den Maßnahmen aus Investitionstätigkeit erstellt, die gleichzeitig eine Prognose zum voraussichtlichen Jahresergebnis enthalten.

Der Finanzbericht stellt eine Form der Berichterstattung aus finanzwirtschaftlicher Sicht zur Ausführung und Entwicklung des Haushaltsplanes dar; eine Vertiefung bestimmter fachlicher Themen (z.B. Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten) kann in den zuständigen Fachausschüssen erfolgen. Die Haushaltsprognose gibt dabei einen Ausblick auf die weitere Haushaltsausführung im Jahr 2024 (IST 31.12.).

Die sich aus den Prognosen ergebenden Abweichungen zum Planansatz sind, soweit sie den Wert von 25.000 Euro übersteigen, erläutert. Auf die Darstellung betragsmäßig geringerer Abweichungen wird verzichtet.

2.2 Allgemeine Ausführungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges auf den Haushalt der Kreisstadt Bergheim

Corona- bzw. kriegsbedingte Schäden konnten nach dem geänderten NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) nur noch bis zum 31.12.2023 isoliert werden. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 und 2024 wurde für das Haushaltsjahr 2024 noch ein Schaden i.H.v. 3.417.000 Euro prognostiziert. Hierdurch ergibt sich im Haushaltsjahr 2024 eine Verschlechterung i. H. d. prognostizierten Schadens. Dieser wird teilweise durch niedrigere Energiekosten kompensiert, für die die Isolierung hauptsächlich gebildet wurde.

Im Doppelhaushalt 2023/2024 ist erstmalig ein neues Planungsinstrument auf Grundlage des § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW zum Einsatz gekommen. Der globale Minderaufwand stellt eine pauschale Kürzung i.H.v. maximal 1 Prozent des ordentlichen Aufwandes dar. Im Jahr 2024 beläuft sich dieser auf 2.654.000 Euro. Dieser Aufwand ist im Rahmen der Haushaltsausführung im Jahr 2024 über alle Budgets - ausgenommen sind die Gebührenhaushalte, der Steinborn-Fonds und die Schule für Notfallmedizin und Rettungswesen - zu erwirtschaften. Ob eine Erwirtschaftung erfolgt ist, kann letztendlich nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 präzise dargestellt werden.

2.3 Prognose zum Gesamthaushalt

Die Gesamtübersichten für den konsumtiven und den investiven Haushalt 2024 sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Das ursprünglich in der Haushaltssatzung prognostizierte Jahresergebnis 2024 war mit einem Fehlbedarf i.H.v. 18.655.000 Euro geplant. Darin enthalten war die Isolierung nach NKF-CUIG i.H.v. 3.417.000 Euro sowie der globale Minderaufwand i.H.v. 2.654.000 Euro.

Bei der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzrechnung für die Jahre 2024 bis 2027 gem. Sitzungsvorlage 453/2023 aus Dez. 2023 wurde noch von einem Fehlbetrag von rd. 19.586.000 Euro ausgegangen.

Die Haushaltsprognose, mit Ausführungsstand 30.04.2024, geht für den 31.12.2024 von einem Fehlbetrag i. H. v. rd. 16.051.213 Euro aus. Dieses im Vergleich zum Haushaltsplan als auch zur Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung verbesserte Ergebnis entsteht durch Mehrerträge i.H.v. 2.801.238 Euro und Mehraufwendungen i.H.v. 197.451 Euro.

In der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wurde für den Jahresabschluss 2023 von einem Endbestand der Ausgleichsrücklage i.H.v. rd. 16.850.000 Euro ausgegangen. Sollte die dargestellte Prognose für das Jahr 2024 bis zum Jahresende Bestand haben und sich das Jahresergebnis 2023 im Rahmen der Prognose der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bewegen, würde der Fehlbetrag i.H.v. 16.051.213 Euro vollständig durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Die Ausgleichsrücklage hat danach noch einen Restbestand i.H.v. 798.787 Euro.

In der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist für das Jahr 2024 neben dem vollständigen Verzehr der Ausgleichsrücklage, zusätzlich von einer Verringerung der allgemeinen Rücklage um rd. 2,06 % (2.736.000 €) ausgegangen worden.

Anhand der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung ist es jedoch fraglich, ob die Steuereinnahmen in der derzeit noch prognostizierten Höhe bis zum Jahresende Bestand haben werden. Selbst wenn auf der Einnahmeseite möglicherweise ein rein nominales Wachstum zu verzeichnen sein wird, darf nicht verkannt werden, dass die kommunalen Ausgaben in einem weitaus schnelleren Verhältnis steigen, und den Städten und Gemeinden in vielen Bereichen regelrecht „davongaloppieren“.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit im Doppelhaushalt 2023/2024 weist einen ursprünglichen Saldo von - 30.221.000 Euro in der Haushaltsplanung 2024 aus. Der prognostizierte Saldo verschlechtert sich rechnerisch im Wesentlichen durch die Übertragung von Ermächtigungen aus 2023 um 32.346.750 Euro und liegt nun bei – 62.567.750 Euro. Erfahrungsgemäß fließt von dieser Summe ca. 50 bis 60 Prozent im Jahresverlauf tatsächlich ab. Zum derzeitigen Ausführungsstand kann aufgrund der schwierigen Lage in der Baubranche, der langen Dauer von Vergabeverfahren sowie des Fachkräftemangels eine konkrete Aussage hierzu erst in der Prognose 31.08.2024 getroffen werden. Dann wird sich auch das o.g. Saldo aus Investitionstätigkeit erheblich verringern.

2.4 Wesentliche Veränderungen im Ergebnishaushalt

Die wesentlichen Veränderungen im Ergebnishaushalt ab 1.000.000 Euro werden nachfolgend erläutert:

Schlüsselzuweisungen (Produktgruppe 160 010 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen)

Nach der Festsetzung des GFG 2024, mit Bescheid vom 24.01.2024, erhält die Kreisstadt Bergheim Schlüsselzuweisungen i.H.v. 49.427.199 Euro, sodass der Haushaltsansatz um 2.102.800 Euro unterschritten wird.

Isolierte Darstellung Ukraine-Belastungen (Produktgruppe 160 010 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen)

Corona- bzw. kriegsbedingte Schäden konnten nach dem geänderten NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) nur noch bis zum 31.12.2023 isoliert werden. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 und 2024 wurde für das Haushaltsjahr 2024 noch ein Schaden i.H.v. 3.417.000 Euro prognostiziert worden. Hierdurch ergibt sich im Haushaltsjahr 2024 eine Verschlechterung i. H. d. prognostizierten Schadens. Dieser wird teilweise durch niedrigere Energiekosten kompensiert, für die die Isolierung hauptsächlich gebildet wurde.

Zuweisung 2024 Ukraine Flüchtlinge (Produktgruppe 050 080 – Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge)

Der Mehrertrag i.H.v. 1.534.780 Euro ergibt sich aufgrund von verspäteten Zuweisungen aus Vorjahren für die Versorgung und Unterbringung der Ukraine-Flüchtlinge.

Verkaufserlöse aus Grundstücksveräußerungen (Produktgruppe 150 010 – Wirtschaftsförderung)

Aus der Vermarktung des interkommunalen Gewerbegebietes BEB61 entsteht ein Mehrertrag für die Kreisstadt Bergheim i.H.v. 1.750.000 Euro.

Kreisumlage (Produktgruppe 160 010 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen)

Nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 des Rhein-Erft-Kreises beträgt der Umlagesatz im Jahr 2024 für die Kreisstadt Bergheim 30,00 %. Bei einer Umlagegrundlage der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2024 i.H.v. 122.645.339 Euro ergibt sich hieraus eine allgemeine Kreisumlage i.H.v. 36.793.682 Euro. Aufgrund des Festsetzungsbescheides vom 18.04.2024 ergibt sich hieraus ein Minderaufwand i.H.v. 3.838.400 Euro.

Zuführung Pensionsrückstellungen (Produktgruppe 010 120 - Personalmanagement)

Der Mehraufwand i.H.v. 1.200.000 Euro ergibt sich aufgrund des vorliegenden Pensionsgutachtens der Heubeck GmbH vom Februar 2024.

Wertberichtigung Hauptforderungen (Produktgruppe 010 140 – Finanzmanagement)

Im Rahmen der Wertberichtigung der Hauptforderungen ergibt sich ein Mehraufwand i.H.v. 1.298.055 Euro.

Zuführung Sonderrücklage Rettungsdienst (Produktgruppe 020 020 – Rettungsdienst)

Der Gebührenhaushalt für den Rettungsdienst wird im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich einen Überschuss erwirtschaften. Für diesen Überschuss ist ein entsprechender Sonderposten zu bilden und für dessen Zuführung ergibt sich demnach ein Mehraufwand in der Ergebnisrechnung i.H.v. 1.200.000 Euro

Geldleistungen für Berechtigte nach AsylbLG (Produktgruppe 050 040 – Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz)

Der Minderaufwand i.H.v. 1.100.000 Euro ergibt sich aufgrund der geänderten Anspruchsgrundlage für die Versorgung der Ukraine Flüchtlinge.

Heizung (Produktgruppe 010 160 - Gebäudemanagement)

Aufgrund neuer Vertragsabschlüsse für die Heizkosten ergibt sich hier ein deutlicher Minderaufwand i.H.v. 2.500.000 Euro.

2.5 Liquiditätssituation

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist in § 5 der Haushaltssatzung 2023/2024 auf 150.000.000 Euro festgesetzt. Der Gesamtbetrag der zum Berichtsstichtag 30.04.2024 tatsächlich aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung („Kassenkredite“) beläuft sich auf 54.000.000 Euro.

Aktuell beträgt der Zinssatz für den variablen Anteil der Kassenkredite 4,07 %. Vor dem Hintergrund des gegenüber dem Aufstellungszeitpunkt des Doppelhaushalts 2023/2024 gestiegenen Zinsniveaus wird die Kreisstadt Bergheim voraussichtlich im Jahr 2024 einen Betrag i. H. v. 1.565.000 Euro Zinsen für Kassenkrediten zahlen müssen. Mit einem Haushaltsansatz von 970.000 Euro ist dies eine Erhöhung um rd. 62 % des Planansatzes.

2.6 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung

Aus dem in § 2 der Haushaltssatzung 2023/2024 festgesetzten Gesamtbetrag stehen 28.992.00 Euro als Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung. Der im Vergleich zum Jahr 2023 deutlich erhöhte Kreditbedarf (2023: 5.344.000 Euro) ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2023 verstärkt von Verpflichtungsermächtigungen i.S.v. § 12 KomHVO NRW Gebrauch gemacht wurde, die nun im Folgejahren kassenwirksam werden. Aus dem Jahr 2023 ist diese Kreditermächtigung in das Jahr 2024 zur anteiligen Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen übernommen worden, so dass insgesamt Kreditermächtigungen i.H.v. 34.336.000 Euro zur Verfügung stehen. Zum Stichtag 30.04.2024 ist keine investive Kreditermächtigung in Anspruch genommen worden.

2.7 Beteiligungen

Die Berichte der Beteiligungsgesellschaften der Stadtwerke Bergheim GmbH, der BM.Cultura GmbH, der Entwicklungsgesellschaft Bergheim gGmbH sowie der Stadtwerke Erft GmbH sind der Anlage 3 zu dieser Vorlage zu entnehmen. Aus diesen Berichten ergibt sich ein planmäßiger Verlauf der Geschäftstätigkeiten, so dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Haushaltsführung der Kreisstadt Bergheim zu erwarten sind.

2.8 Ausblick auf die Folgejahre

Neben der vorliegenden Prognose über die Haushaltsentwicklung bis zum 31.12.2024 soll auch ein Blick auf die weitere Entwicklung der Haushaltswirtschaft im kommenden Jahr oder darüber hinaus gewagt werden, da naturgemäß wesentliche Veränderungen aus der Berichtsprognose erhebliche Auswirkungen auf die Ertrags- bzw. Einnahmen- und Aufwands- bzw. Ausgabenentwicklung in den Jahren bis 2027 haben werden.

In den momentanen Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit stehen die Kommunen weiterhin vor einer enormen Herausforderung. Geopolitische Risiken trüben unverändert die Aussichten für eine Finanzstabilität. Die Kommunalfinanzen sind seit langem in Schieflage und geprägt von drastischen Kostensteigerungen, insbesondere im Bereich der Sozialleistungen sowie bei den Personal-, Energie- und Baukosten. Inflation und Migration sind noch immer enorme Kostentreiber.

Die Ausgaben wachsen deutlich, Steuereinnahmen und Zuweisungen wachsen deutlich langsamer. Der Fachkräftemangel erschwert den Kommunen bereits jetzt schon die Erfüllung ihrer derzeitigen pflichtigen Aufgaben; neue Aufgaben werden durch Bund und Land bei unzureichender Kompensation der daraus erwachsenden Kosten auf die Kommunen abgewälzt.

Die Entwicklung der derzeitigen weltpolitischen und ökonomischen Lage wird die Aufstellung zukünftiger Haushalte zu einer Herausforderung machen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Vor dem Hintergrund der unter Ziffer 2.8 dargestellten Haushaltsrisiken darf die aktuell prognostizierte Verbesserung im Haushaltsjahr 2024 keinesfalls - positiv - überbewertet werden. Dies ist alleine schon dem Umstand geschuldet, dass sich zum „frühen“ Zeitpunkt der Prognoseerstellung (30.04.2024) für ein Jahresergebnis 2024 noch viele Unwägbarkeit im weiteren Jahresverlauf ergeben können, die aktuell schlichtweg noch nicht bekannt oder in ihren Auswirkungen für die Kommunen noch nicht absehbar sind.

Mit Blick auf die Entwicklung des Eigenkapitals in der Fortschreibung der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanung 2024 bis 2027 aus Dezember 2023 ergibt sich im Vergleich dazu aus der jetzigen Haushaltsprognose für das Jahr 2024 alleine betrachtet eine verbesserte Darstellung des städtischen Eigenkapitals zum 31.12.2024. Allerdings weisen die Haushaltsplanjahre 2025 bis 2027 nach den Eckdaten der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung durchweg in jedem Planungsjahr einen Jahresfehlbedarf aus. Ein strukturell ausgeglichener Haushalt, in dem die Erträge die Aufwendungen übersteigen und es zu einer nachhaltigen Verbesserung (Erhöhung) des städtischen Eigenkapitals kommt, ist auch nach der aktuellen Haushaltsprognose nicht zu erwarten.

Dabei dürfen auch die neu eingeführten Regularien des 3. NKF- Weiterentwicklungsgesetzes - insbesondere die Möglichkeit des Fehlbetragsvortrages in nachfolgende Haushaltsjahre - nicht überschätzt werden. Dieses Instrument führt nicht zu einer materiellen Verbesserung der städtischen Finanzlage, sondern lediglich zu einer zeitlichen Verlagerung des nach wie vor erforderlichen Fehlbetragsausgleichs.

Die Herausforderung besteht im ersten Schritt darin, die aktuellen Prognosewerte für das Haushaltsjahr 2024 zu verfestigen.

Die Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2025/2026 durch die Reduzierung der jährlichen Fehlbeträge auf die dafür zulässige Höchstgrenze ist sicherlich der Weg in die richtige Richtung, kann aber nicht das finale angestrebte Ziel für die Kreisstadt Bergheim sein. Vielmehr müssen im Zuge der Planung des Doppelhaushalts 2025/2026 konkreten Priorisierungs- und Konsolidierungsmaßnahmen aufgegriffen werden, um einen weiteren Eigenkapitalverzehr durch andauernde Jahresfehlbeträge zu verhindern und das Eigenkapital stattdessen dauerhaft auf ein stabiles Niveau zu bringen.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

entfällt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2024.